



Beratungsvorlage

Bearbeiter: Frau Lorenz

Gremium
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
10. April 2019

TOP 6

Bürgermeisterwahl 2019

- a) **Festsetzung des Wahltages und der Bewerbungsfrist**
- b) **Bildung des Wahlbezirks**

Festsetzung des Wahltages und der etwaigen Neuwahl nach § 47 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Gemeinde Au, der zuletzt am 09. Oktober 2011 gewählt und am 01.01.2012 seine zweite Amtsperiode angetreten hat, läuft am 31.12.2019 ab. **Die Bürgermeisterstelle ist deshalb zum 01.01.2020 neu zu besetzen.**

Wird die Wahl, wie im vorliegenden Fall, wegen Ablauf der Amtszeit notwendig, so ist sie gem. § 47 Abs. 1 GemO **frühestens drei Monate** und **spätestens einen Monat** vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. November 2019.

Gemäß § 2 Abs. 2,3 des Kommunalwahlgesetzes, wird der Wahltag, der ein Sonntag sein muss, aber kein Feiertag sein darf, vom Gemeinderat bestimmt. Eine etwaig notwendig werdende Neuwahl findet gemäß § 47 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach dem Wahltag, der auch kein Feiertag sein darf, statt.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Vorbereitung der Wahl und wegen der Fristsetzung für die Stellenausschreibung vom 06. August bis 09. September 2019 schlägt die Verwaltung vor, die Termine für die **Wahl auf Sonntag, den 06. Oktober 2019** und eine etwaige **Neuwahl auf Sonntag, den 20. Oktober 2019** festzulegen.

Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist durch den Gemeinderat gem. § 47 Abs. 2 GemO für die erste Wahl und für eine etwaig notwendig werdende Neuwahl.

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist gemäß § 47 Abs. 2 GemO spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben; das ist vorbehaltlich des Beschlusses zum Wahltag spätestens am 06. August 2019.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist nach dem ersten Runderlass zu § 47 GemO Nr. 1 immer bei einer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie im Hexentäler Amtsblatt sichergestellt.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, die bevorstehende Bürgermeisterwahl wie bisher im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Hexentäler Amtsblatt zu veröffentlichen.

Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen wird vom Gemeinderat bestimmt und darf nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) frühestens am 27. Tag vor der Wahl festgesetzt werden, das ist der 09. September 2019, 18.00 Uhr.

Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf die vorgegebenen Termine vor, dass die Stellenausschreibung für die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Au mit Beginn vom 06.08.2019 über den Staatsanzeiger und über das amtliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental erfolgen soll.

Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf Montag, den 09. September 2019, 18.00 Uhr festgelegt.

Die Prüfung und Beschlussfassung über die eingegangenen Bewerbungen erfolgt durch den **Gemeindewahlausschuss am Montag, den 09. September 2019, 19.30 Uhr**

Im Falle einer Neuwahl ist der Ablauf der Bewerbungsfrist auf spätestens den 9. Tag vor der Neuwahl festzusetzen, **vorgeschlagen wird der 11.10.2019, 18.00 Uhr.**

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten, wenn der Bürgermeister wie in diesem Fall, selbst Wahlbewerber ist.

Außerdem hat der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten mindestens zwei Beisitzer und einem Stellvertreter zu wählen. Für den Ablauf sind erfahrungsgemäß acht Personen erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der anstehenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019, den Wahlausschuss und die Wahlvorstände in der konstituierenden Sitzung am 17.07.2019 zu benennen. Die Frist ist gewahrt, da die Festlegung vor dem Beginn der Einreichungsfrist der Bewerbungen (06.08.2019) liegt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat bestimmt, dass die **Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 06. Oktober 2019** und eine etwaige **Neuwahl am Sonntag, den 20. Oktober 2019** stattfinden.
- b) Der Gemeinderat setzt die Frist der **Einreichung von Bewerbungen** für die Wahl des Bürgermeisters auf **Montag den 09. September 2019** für eine etwaige **Neuwahl** auf **Donnerstag, den 11. Oktober 2019** fest. Außerdem beschließt der Gemeinderat, die Stelle im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Hexentäler Amtsblatt ab 06.08.2019 öffentlich auszuschreiben.
- c) Die Gemeinde Au bildet gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) einen Wahlbezirk
- d) **Der Gemeindewahlausschuss** wird wie in der Vorlage dargestellt, nach der Kommunalwahl gebildet
(Konstituierende Sitzung voraussichtlich am 17.07.2019)